

Amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ueckermünde

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 07.11.2011 die 1. Änderung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes der Stadt Ueckermünde beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt. Die 1. Änderung beinhaltet die Bereiche:

1. der ehemaligen Hausmülldeponie Berndshof (Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. B(v)-24 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehem. Hausmülldeponie Berndshof“),
2. der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Berndshof sowie der nördlich und südlich angrenzenden Flächen, begrenzt durch die L 31 (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B-28 „Industriehafen Berndshof - 2. Abschnitt“),
3. der ehemaligen Ausflugsgaststätte Lambarene in Bellin (Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. B(v)-22 „Erweiterung der ehem. Ausflugsgaststätte Lambarene“),
4. der Ergänzung- und Erweiterungsbauten im Außenbereich auf dem Grundstück der Hotelanlage „Haffhus“ in Bellin,
5. der Bungalowsiedlung „Walddreieck“ Bellin (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B-31 „Feriensiedlung Walddreieck Bellin“),

und die Aktualisierung der Bestandsdarstellung der im Flächennutzungsplan dargestellten und der Begründung aufgestellten Einrichtungen der Infrastruktur.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.05.2013 (AZ: 00834-13-40) durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit Ablauf des 11.06.2013 in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Mo/Mi/Do	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Ueckermünde, den 11.06.2013

Bürgermeister

Siegel

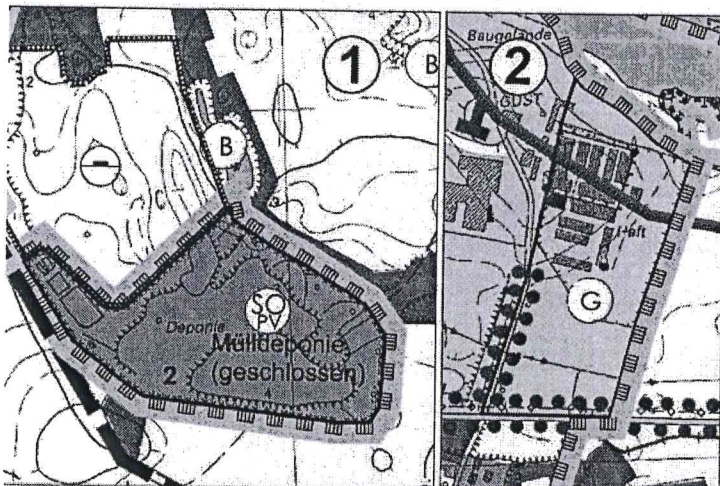
Planzeichnung unten stehend



Diese Bekanntmachung ist in der Ausgabe Nr. 06/13 des Ueckermünder Stadtreporters am 11.06.2013 veröffentlicht worden.

*Walter
Bürgermeister*

Teilflächen ① - ⑤ zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes M 1 : 5000



Darstellung des Auszuges auf wirksamem Flächennutzungsplan

